



Düsseldorf, 5. April 2023

Hinweis zum Fest: Kein privates Osterfeuer im eigenen Garten!

Haus & Grund Rheinland Westfalen: Auch zu Ostern keine Gartenabfälle verbrennen

Die Frühjahrsarbeit im Garten bringt reichlich Grünabfall mit sich. Da liegt in diesen Tagen die Idee nahe, den Abfall einfach kostengünstig mit einem kleinen Osterfeuer zu verbrennen. Das ist jedoch gefährlich und nicht erlaubt, warnt Haus & Grund.

Düsseldorf. „Besuchen Sie lieber ein öffentliches Osterfeuer und zünden Sie nicht mit dem Frühjahrs-Grünschnitt im heimischen Garten Ihr eigenes Feuer an, auch wenn es verlockend ist“, appelliert Konrad Adenauer, Präsident von Haus & Grund Rheinland Westfalen. „Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in der Regel innerhalb geschlossener Ortschaften verboten. Es drohen empfindliche Geldbußen.“ Mit verstärkten Kontrollen der Ordnungsämter sei zur Osterzeit durchaus zu rechnen. Neben der Gefahr, dass sich ein Osterfeuer ausbreiten und hohe Schäden anrichten könnte, sei auch die Geruchsbelästigung ein Problem.

„Das Oberverwaltungsgericht NRW hat schon im Jahr 2004 entschieden, dass Feuer zur Osterzeit nur genehmigungsfähig sind, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen und nicht in erster Linie der Beseitigung von Gartenabfällen“, berichtet der Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen, Erik Uwe Amaya, aus der Rechtsprechung (Beschluss vom 07.04.2004, Az.: 21 B 727/04). Der Volljurist erklärt: „Das Gericht hat damals betont, dass Feuer zum Verbrennen von Pflanzenschnitt grundsätzlich nicht erlaubt sind, auch zu Ostern.“ Als Brauchtumpflege anzusehen und damit genehmigungsfähig seien Feuer zu Ostern laut dem Gerichtsbeschluss etwa dann, wenn sie von Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet würden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich seien.

Auch für solch ein Brauchtumsfeuer ist in der Regel eine Anmeldung bei der Gemeinde nötig, die weitere Auflagen machen kann – etwa zum nötigen Abstand der Feuerstelle von Gebäuden. Auskünfte zu den genauen Regelungen vor Ort erteilen die Gemeindeverwaltungen. „Das Schnittgut von der Frühjahrs-Gartenarbeit sollten Garten-Eigentümer gebündelt in einer öffentlichen Entsorgungseinrichtung abgeben – etwa beim Wertstoffhof“, rät Adenauer. „Dann gibt es zu Ostern auch ganz bestimmt keinen Ärger mit Behörden oder Nachbarn.“

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik, Ge-

Präsident RA Konrad Adenauer
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39
BIC: DUSSEDDXXX
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914
Finanzamt Düsseldorf-Süd
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172
40223 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 416 317 - 80
Telefax 02 11 / 416 317 - 89
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de
Internet www.HausundGrund-Verband.de
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband
Twitter https://twitter.com/HausundGrundRW

sellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 42 Ortsvereine an.

Pressekontakt:

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN

Fabian Licher, M.A.

info@HausundGrund-Verband.de

Telefon: 02 11 / 416 317 – 60

Telefax: 02 11 / 416 317 – 89